

Vernehmlassung zu «Weisungen zur schulergänzenden Betreuung»

Bitte kreuzen Sie Ihre Antwort an, indem Sie auf das Kästchen klicken. Für allfällige Kommentare steht Ihnen das entsprechende Feld zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre Teilnahme.

Gemeinde: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Organisation: **Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse**

A. Allgemein

1. Wie beurteilen Sie den Erlass der Weisungen im Allgemeinen?

Kommentar:

Der Zeitpunkt des Erlasses der Weisungen ist ungünstig, da dadurch die Rückmeldungen zur eben erfolgten Vernehmlassung zur VBV nicht einfließen konnten. Kibesuisse wiederholt an gewissen Stellen deshalb nochmals seine Position zur VBV, damit die Änderungsanträge in den Weisungen nachvollziehbar sind.

Grundsätzlich begrüsst kibesuisse, dass mit den vorliegenden Weisungen Mindestanforderungen an schulergänzende Tagesstrukturen definiert werden. Inhaltlich wurde dafür die richtige «Flughöhe» gefunden. Für die konkrete Ausgestaltung sollen den Trägerschaften Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Verband kann dabei mit seinen Empfehlungen, aber auch mit Arbeitsinstrumenten und Vorlagen unterstützen.

Nicht befriedigend gelöst wird die Aufsicht der schulergänzenden Angebote. Hier besteht Unklarheit, wie die Bewilligung und Aufsicht nach PAVO im Kanton Uri erfolgt und wie sich die vorliegende Weisung in Bezug auf die bereits bestehende Verordnung über Betreuungseinrichtungen vom 1.1.2019 verhält.

2. Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

Ja Nein

Kommentar:

Die Zuständigkeiten von Aufsicht und Bewilligung von privaten Trägerschaften mit schulergänzenden Angeboten wird nicht geregelt.

B. Spezifische Fragen

Bildungs- und Kulturdirektion

Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Internet: www.ur.ch/bkd

Telefon: +41 41 875 2043
Sachbearbeitung: Beat Jörg
E-Mail: Beat.Joerg@ur.ch

3. Ist für Sie der Erlass der Weisung unter den im Bericht aufgezeigten Voraussetzungen nachvollziehbar?

Ja Nein

Kommentar:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Bestimmungen im Grundsatz einverstanden?

Ja Nein

Kommentar:

Vgl. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

C. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Kommentar:

Art. 2 Abs. 1 und 2 / Art. 3: Wie bereits in der Vernehmlassungsantwort zur VBV vermerkt, ist kibesuisse dezidiert der Meinung, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nur wirksam verbessert werden kann, wenn die geförderten Betreuungsangebote auch auf den Mittwochnachmittag und die Schulferien ausgeweitet werden (Ergänzung VBV Art. 16 c Abs. 2). Entsprechend ist auch der folgende Art. 3 um zwei Buchstaben zu ergänzen.

Antrag Ergänzung Art. 2 Abs. 1

¹Die schulergänzende Betreuung findet **unmittelbar** vor oder nach dem Unterricht **und während unterrichtsfreien Zeiten** statt und richtet sich an Lernende der Volksschule.

Antrag: Streichung Art. 2 Abs. 2:

² ~~Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter, ganz- und halbtägige Betreuung in der unterrichtsfreien Zeit oder die Betreuung am Mittwochnachmittag gehören zur familienergänzenden Betreuung; sie unterstehen somit nicht diesen Weisungen und sind nicht beitragsberechtigt im Sinn der schulischen Beitragsverordnung.~~

Antrag Ergänzung Art. 3

Die schulergänzende Betreuung umfasst folgende **drei** Angebote:

- a) Betreuung vor Unterrichtsbeginn (am Morgen)
- b) Betreuung über den Mittag (~~nur wenn am Nachmittag auch Unterricht stattfindet~~)
- c) Betreuung nach dem Unterricht (am Nachmittag)
- d) **schulfreie Nachmittage**
- e) **Schulferien**

Art. 4

Für die inhaltliche Ausgestaltung der geforderten Konzepte verweist kibesuisse an dieser Stelle auf die Empfehlungen des Verbandes, die in den «Richtlinien für schulergänzende Tagesstrukturen» zu finden sind. Die ab S. 16 beschriebenen Inhalte von Betriebs- und pädagogischem Konzept können zur Orientierung helfen. Kibesuisse beantragt, dass ein Verhaltenskodex zur Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen in den genannten Grundlagen ergänzt wird:

Antrag zur Ergänzung von Art. 4 Abs. 3:

³ Das Betriebskonzept gibt Auskunft über die organisatorischen Grundlagen und den Stellenplan, den Betreuungsschlüssel, die Finanzen, die Räumlichkeiten, die Sicherheit und die Verträge mit den Erziehungsberechtigten. **Das Konzept umfasst zudem den Verhaltenskodex zur Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen.**

Art. 5 Abs. 3

Es ist unklar, auf welche Ausbildungsliste von SavoirSocial sich die Weisung bezieht. Das in den SODK-/EDK-Empfehlungen aufgeführte Dokument von SavoirSocial «*Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildende und anerkannte Fachkräfte*» kann nicht als allgemeine «Fachkraft-Anerkennung» dienen, da es lediglich Aussagen dazu macht, wer in Bezug auf die Bestimmung der Höchstzahl Lernender als Fachkraft gilt.

kibesuisse fordert deshalb, dass sich der Kanton Uri in seinen Weisungen auf die Liste von kibesuisse stützt. Diese ist in den Lohn- und Anstellungsbedingungen des Verbandes zu finden (Kapitel 3 «Qualifikationen», S. 7ff.) und bezieht sich auf anerkannte Ausbildungen für die Branche. Da Lehrpersonen mit kantonalen Lehrbewilligungen dort ebenfalls aufgeführt sind, müssen sie nicht explizit erwähnt sein.

Antrag Art. 5 Abs. 3:

³Als fachlich qualifizierte Betreuungspersonen gelten ausschliesslich Personen mit einer abgeschlossenen anerkannten (sozial-)pädagogischen Ausbildung gemäss Ausbildungsliste **von kibesuisse**. ~~SavoirSocial sowie Lehrpersonen mit einer kantonalen Lehrbewilligung.~~

Art. 8 Abs. 2

Kibesuisse begrüsst, dass sowohl in den Budgets der Trägerschaften als auch in den Stellenschlüsseln Zeit für Aus- und Weiterbildungen vorgesehen sein muss. Hier unterstreicht der Verband jedoch nochmals, dass der Kanton diese Kosten nicht vollumfänglich an die Trägerschaften abwälzen kann. Stattdessen muss der Kanton seine finanziellen Beiträge erhöhen, um die geforderte Qualität auch einfordern zu können.

Art. 10

Wie bereits in der Stellungnahme zur Beitragsverordnung genannt, soll das Konzept ebenso wie die Aufsicht über die schulergänzende Bildung und Betreuung auf Ebene des Volksschulamtes erfolgen. Der Erziehungsrat als strategisches Gremium ist nach Meinung von Kibesuisse der falsche Ort. Die Aufsicht der Angebote der Schulträger soll auf der gleichen Ebene erfolgen wie die Aufsicht über die privaten Trägerschaften. In der Verordnung über Betreuungseinrichtungen vom 1.1.2019 sind Betreuungsinstitutionen mit schulergänzenden Angeboten wie Mittagstische geregelt. Für die Aufsicht ist die zuständige Direktion zuständig. Eine unterschiedliche Handhabung und Bürokratisierung aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten sind zwingend zu verhindern.

Kibesuisse beantragt, den Artikel 10 in dieser Form zu streichen und die Aufsicht und Bewilligung von privaten und öffentlich-rechtlichen Tagesstrukturen zu prüfen und zu vereinheitlichen. Für die Überprüfung sollen Trägerschaften miteinbezogen werden.

Antrag Art. 10

~~Der Erziehungsrat übt die Aufsicht über das schulergänzende Betreuungsangebot aus, sofern es durch die Schule geführt wird.~~

Art. 11 Abs. 1

Wenn dem Antrag unter Art. 10 stattgegeben wird, muss die Bewilligung über Vereinbarungen mit privaten Trägerschaften hier entsprechend angepasst werden.